

Alte Fassung	Neue Fassung
	<b>Änderungen sind farblich hinterlegt</b>
	Vorbemerkung: Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsbezogene Formulierung in der Satzung verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn nur ein Geschlecht angesprochen wird.
<b>Heimatverein Clarholz</b> <b>Anlage zum Protokoll vom 20.03.2016</b> <b>SATZUNG</b>	<b>Satzung Heimatverein Clarholz e.V.</b>  Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom: <b>08.03.2026</b>
<b>§1 Name und Sitz</b>  Der Verein führt den Namen "Heimatverein Clarholz e.V.". Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>§1 Name und Sitz</b>  Der <b>im Jahr 1951 gegründete</b> Verein führt den Namen "Heimatverein Clarholz e.V.". Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2 Zweck und Ziel</b>  Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur- und Heimatpflege auf Ortsebene in den verschiedenen Sachbereichen: der Geschichte und Geschichtsschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Orts- und Familiengeschichte sowie der Zeitgeschichte, der Kriegsgräberfürsorge, der Bodendenkmalpflege, des Landschafts- und Naturschutzes, der Pflege der Baudenkmäler, der Ortsgestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Literatur und Plattdeutschen Sprache, der Volkskunde und des Brauchtums, des Wanderns und Radwanderns sowie der Kunst und der kunstgeschichtlichen Werte des Raumes. Er will durch seine Arbeit in der jeweiligen Gegenwart Traditionen sinnvoll bewahren und zugleich an den Aufgaben der Zukunft mitarbeiten.  Demgemäß wird er durch verschiedenartige Tätigkeiten Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden	<b>§ 2 Zweck und Ziel</b>  (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur- und Heimatpflege auf Ortsebene in den verschiedenen Sachbereichen: <ul style="list-style-type: none"><li>• der Geschichte und Geschichtsschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Orts- und Familiengeschichte sowie der Zeitgeschichte,</li><li>• der Kriegsgräberfürsorge,</li><li>• der Bodendenkmalpflege,</li><li>• des Landschafts- und Naturschutzes,</li><li>• der Pflege der Baudenkmäler, der Ortsgestaltung und Pflege des Ortsbildes,</li><li>• der Literatur und Plattdeutschen Sprache,</li><li>• der Volkskunde und des Brauchtums,</li><li>• des Wanderns und Radwanderns</li><li>• sowie der Kunst und der kunstgeschichtlichen Werte des Raumes.</li></ul> Er will durch seine Arbeit in der jeweiligen Gegenwart Traditionen sinnvoll bewahren und zugleich an den Aufgaben der Zukunft mitarbeiten. (2) Demgemäß <b>will der Verein</b> durch verschiedenartige Tätigkeiten Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht

<p>Gebieten wecken. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den örtlichen Behörden, den Kirchen, den örtlichen Schulen, Vereinen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung, der Volkshochschule sowie dem Westfälischen Heimatbund, dem er angeschlossen ist, und den überörtlichen Fachstellen der Heimat- und Kulturpflege zusammen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>kommenden Gebieten wecken. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den örtlichen Behörden, den Kirchen, den örtlichen Schulen, Vereinen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung, der Volkshochschule sowie dem Westfälischen Heimatbund, dem er angeschlossen ist, und den überörtlichen Fachstellen der Heimat- und Kulturpflege zusammen.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EstG und die Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p><b>§ 3 Gebiet</b></p> <p>Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Clarholz (Gebiet der bis zum 31.12.1969 selbständigen Gemeinde Clarholz mit geringfügigen Änderungen) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh).</p>	<p><b>§ 3 Gebiet</b></p> <p>Der <b>örtliche</b> Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet <b>der Ortschaft</b> Clarholz (Gebiet der bis zum 31.12.1969 selbständigen Gemeinde Clarholz mit geringfügigen Änderungen) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh).</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern, die auf Grund ihres Antrags aufgenommen sind. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern, die auf Grund ihres Antrags aufgenommen sind. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, dazu zählen Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse.</p>

<p>Männer und Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung.</p>	<p>Gestrichen: Ehrenmitgliedschaft</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss durch den Vorstand i.S. des § 7 Abs.1. oder Auflösung der juristischen Person.</p> <p>(3) Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zu widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch Äußerungen einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Er ist zu begründen.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung seit mehr als 24 Monaten in Verzug ist.</p>
<p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.</p> <p>Ehrenmitglieder und nicht erwerbstätige Jugendliche bzw. Auszubildende sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.</p>	<p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.</p> <p>(2) Personen, die dauerhaft in einer stationären Betreuungseinrichtung leben, können von der Beitragszahlung befreit werden.</p> <p>(3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.</p>
<p><b>§ 6 Organe des Vereins</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand,</p>	<p><b>§ 6 Organe des Vereins</b></p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand,</p>

<p>b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung.</p>	<p>b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 7 Der Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem/der Vorsitzenden,</li> <li>- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>- dem/der Schriftführer(in),</li> <li>- dem/der Schatzmeister(in).</li> </ul> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.</p> <p>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein.</p> <p>Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand tritt jedes Halbjahr wenigstens einmal zusammen.</p>	<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorsitzenden,</li> <li>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>c. dem Schriftführer</li> <li>d. dem Kassierer.</li> </ol> <p>(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.</p> <p>(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf § 31a BGB beschränkt.</p> <p>(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und den Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(7) Der Vorstand tritt jedes Halbjahr wenigstens einmal zusammen.</p>
<p><b>§ 8 Der Beirat</b></p> <p>Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er tagt in Verbindung mit dem Vorstand unter dessen Leitung mindestens einmal im Jahr. Er hat beratende Funktion und kein Stimmrecht.</p> <p>Die Mitglieder des Beirates werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Beiratsmitglieder übernehmen nach ihrem besonderen Interesse einzelne Sachaufgaben der Kultur- und Heimatpflege.</p>	<p><b>§ 8 Beirat</b></p> <p>(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er tagt in Verbindung mit dem Vorstand unter dessen Leitung mindestens einmal im Jahr. Er hat beratende Funktion und kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Beiratsmitglieder übernehmen nach ihren besonderen Fähigkeiten und Interessen einzelne Sachaufgaben der Kultur- und Heimatpflege.</p> <p>(3) Dem Beirat können bis zu 10 Personen angehören. Als geborene Beiratsmitglieder gehören dem Beirat zusätzlich Ortsvorsteher und Ortsheimatpfleger an, sofern diese Positionen besetzt sind und sie dem Heimatverein angehören.</p>

<p><b>§ 9 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>Wenigstens alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen oder durch Veröffentlichung in der Zeitung „Die Glocke“ mit einer Frist von zwei Wochen.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet durch Vorstandsbeschluß oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder statt.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll insbesondere die Jahres- und Kassenberichte entgegennehmen, den Vorstand entlasten und wählen, die Beiträge festsetzen, Anträge beraten, Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes wählen, Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins beschließen.</p>	<p><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet durch Vorstandsbeschluß oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder statt.</p> <p>(4) Die Versammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail, Brief) oder Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt Anschrift, E-Mail-Adresse gerichtet war.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitgliederversammlung soll insbesondere die Jahres- und Kassenberichte entgegennehmen,</li> <li>• den Vorstand entlasten und wählen,</li> <li>• die Beiträge festsetzen,</li> <li>• Anträge beraten,</li> <li>• Satzungsänderungen und</li> <li>• gegebenenfalls die Auflösung des Vereins beschließen.</li> </ul>
<p><b>§ 10 Arbeitsausschüsse</b></p> <p>Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Ihre Amtszeit endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.</p>	<p><b>§ 10 Arbeitsausschüsse</b></p> <p>(1) Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.</p> <p>(2) Die Arbeitsausschüsse können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.</p>

<p><b>§ 11 Versammlungsleitung und Beschußfassung</b></p> <p>Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>	<p><b>§ 11 Versammlungsleitung und Beschußfassung</b></p> <p>(1) Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Davon abgesehen, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung und/oder einen Protokollführer wählen.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>(3) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>
<p><b>§ 12 Kassenprüfer</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Amts-dauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederver-sammlung zu berichten.</p>	<p><b>§ 12 Kassenprüfer</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer jeweils jährlich neu zu bestimmen ist. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>
<p><b>§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.</p>	<p><b>§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>(1) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.</p>
<p><b>§ 14 Auflösung des Vereins</b></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschuß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Orts-teil Clarholz zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 14 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschuß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der</p>

	Ortschaft Clarholz zu verwenden hat.
	<p><b>§ 15 Datenschutz</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</li> <li>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</li> </ul> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.</p>
<b>§ 15 Inkrafttreten</b>	<p>Diese Satzung ist am 20.03.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Diese Satzung ist am 08.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.</p> <p>Mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht ist die bisherige Satzung außer Kraft und diese Satzung gültig.</p>